

Weisungsvorlagen und Betrauungsakt des Kreistages des Kreises Bergstraße für die GR FRM

Die nachfolgenden Vorlagen und der Betrauungsakt werden durch jeden Gesellschafter der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH (im Folgenden: „GR FRM“), im Einzelnen der Kreis Bergstraße, der Kreis Groß-Gerau, der Hochtaunuskreis, der Main-Kinzig-Kreis, der Main-Taunus-Kreis, der Kreis Offenbach, die Stadt Offenbach am Main, der Regionalverband FrankfurtRheinMain, der Rheingau-Taunus-Kreis, der Wetteraukreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden umgesetzt.

I. Betrauungsbeschluss des Kreistages des Landkreises Bergstraße

Die Unterstützung des Glasfaserausbaus in Kooperation mit der Privatwirtschaft wird dort, wo der rein eigenwirtschaftliche Ausbau den Bedarf nicht zu decken vermag immer mehr zu einem Bestandteil der modernen Daseinsvorsorge. Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße soll deshalb beauftragt werden, die Erbringung von verschiedenen Koordinierungsdienstleistungen zwischen der Privatwirtschaft, den Landkreisen und den Kommunen im Rahmen des kooperativen Glasfaserausbaus im Zuge der Umsetzung der besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge im Interesse der Allgemeinheit im Bereich der Telekommunikation in vorbezeichneter Gebietskörperschaft entsprechend der als Anlage beigefügten Betrauung auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011, K(2011) 9380 durch die GR FRM durchführen zu lassen.

Qualität und Umfang dieser Leistungen sowie die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistung ergeben sich aus nachfolgendem Betrauungsakt /der Anlage (Tätigkeitsbeschreibung der GR FRM). Durch eine "ex-post-Kontrolle" wird sichergestellt, dass keine Überkompensation vorliegt.

Die Gesellschafter der GR FRM entsenden gemäß § 20 (1) des Gesellschaftsvertrages der GR FRM jeweils einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung der GR FRM. Per Beschluss weist das jeweilige Vertretungsorgan der Gesellschafter seinen in die Gesellschafterversammlung der GR FRM entsandten Vertreter an, gemeinsam mit den anderen entsandten Vertretern, die erforderlichen Schritte gemäß den europäischen und nationalen beihilferechtlichen Vorschriften einzuleiten, damit die Planungs- und Koordinierungsdienstleistungen zwischen der Privatwirtschaft, den Landkreisen und den Kommunen im Rahmen des kooperativen Glasfaserausbaus im Zuge der Daseinsvorsorgeleistung rechtssicher durchgeführt werden können.

Sind aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle Änderungen erforderlich, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, so ist der Landkreis Bergstraße zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt und hat auf deren Umsetzung hinzuwirken.

Die Tätigkeit der GR FRM im Rahmen der Betrauung tritt im Falle des geförderten Ausbaus hinter gemeinde- und kreiseigenen Tätigkeiten der Gesellschafter zurück.

II. Weisung der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung der GR FRM

Die Geschäftsführung der GR FRM wird auf Grundlage des Gesellschafterbeschlusses der Gesellschafterversammlung vom [Datum] angewiesen, die Erfüllung der in der als Anlage beigefügten Betrauung ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben der Betrauung sicherzustellen. Die in der Betrauung dargestellten Verpflichtungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von der GR FRM zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Christian Engelhardt

Landrat

Kreis Bergstraße

Kenntnisnahmeerklärung der Geschäftsführung der GR FRM:

Die Geschäftsführung der GR FRM hat die Weisung zur Kenntnis genommen und wird diese beachten.

Kai Uebach

Geschäftsführer

Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH

III. Betrauung

Betrauungsbeschluss zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Koordinierungsdienstleistungen im Rahmen des kooperativen Glasfaserausbau im Bereich Telekommunikation durch die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH

Präambel

Der Landkreis Bergstraße betraut die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH (im Folgenden: „GR FRM“) im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Zum Zwecke der Planung und Koordinierung des kooperativen Glasfaserausbau, insbesondere der regionalen Gesamtkoordination in Gestalt der Projektleitung, Projektmanagement und Schnittstellenfunktion im kooperativen Glasfaserausbau zwischen der Privatwirtschaft, den Landkreisen und den Kommunen, im Zuge der Umsetzung der besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge im Interesse der Allgemeinheit im Bereich der Telekommunikation ist die GR FRM gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Koordinierung des kooperativen Glasfaserausbau zwischen der Privatwirtschaft, den Landkreisen und den Kommunen sowie den weiteren Stakeholdern der GR FRM zur Realisierung einer schnellen und kostenverträglichen Versorgung mit FTTH/B-Anschlüssen. Auf den Gesellschaftsvertrag der GR FRM wird verwiesen. Der Kreis Bergstraße nimmt mittels der in die Gesellschafterversammlung entsandten Mitglieder des Kreis Ausschusses auf das Leistungsangebot der GR FRM entscheidenden Einfluss.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit ergibt sich für den folgenden Betrauungsakt, dass der Kreis Bergstraße die GR FRM mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes betraut.

Mit diesem Beschluss wird die Verpflichtung der GR FRM zur Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV gemäß des „Almunia-Pakets“ der Europäischen Kommission bestätigt und bekräftigt. Diese Betrauung beruht insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2012 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss –
- Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. 01.012)
- Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C8/15 vom 11.01.2012)

- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16.11.2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Abl. EU Nr. L318/17 vom 17.11.2006)

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

§ 1 Betrauung

(1) Der Kreis Bergstraße ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Erbringung von Koordinierungsdienstleistungen, insbesondere der regionalen Gesamtkoordination in Gestalt der Projektleitung, Projektmanagement und Schnittstellenfunktion im Rahmen des kooperativen Glasfaserausbaus zwischen der Privatwirtschaft, den Landkreisen und den Kommunen im Zuge der Umsetzung der besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge im Interesse der Allgemeinheit im Bereich der Telekommunikation berechtigt. Diese zur Daseinsvorsorge zählende und von einem öffentlichen Zweck getragene kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch die Koordinierungsdienstleistungen zwischen der Privatwirtschaft, den Landkreisen und den Kommunen den kooperativen Glasfaserausbau zu beschleunigen und somit mittelbar alle Bürger mit ausreichenden Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Die GR FRM stellt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Koordinierungsdienstleistungen auf dem Gebiet der oben bezeichneten Gebietskörperschaft, insbesondere auf dem Gebiet des Kreises Bergstraße, und auf der Grundlage bestehender Genehmigungen und Gesellschafter- bzw. Gremienbeschlüsse der Gebietskörperschaften sicher. Darauf aufbauend bestätigt und bekräftigt der Kreis Bergstraße die Betrauung der GR FRM mit der Sicherstellung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf den Gebieten an der GR FRM beteiligten Gebietskörperschaften und insbesondere auf dem Gebiet des Kreises Bergstraße nach den kommunalrechtlichen Maßgaben.

(2) Der Kreis Bergstraße stellt die Inhalte dieser Betrauung klarstellend und zusammenfassend in diesem Akt fest, der damit an die Stelle etwaiger früherer Rechtsakte mit gleichgelagerten Betrauungsinhalten bezüglich der oben genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugunsten der GR FRM tritt.

(3) Bei den Aufgaben des Abs. 1 sowie des § 2 Abs. 1 bis 3 handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Freistellungsbeschlusses.

§ 2 Inhalt der Betrauung / DAWI / gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Die Erbringung von Koordinierungsdienstleistungen zwischen der Privatwirtschaft, den Landkreisen und den Kommunen im Rahmen des kooperativen Glasfaserausbaus ist – wo nicht bereits durch einen geförderten Ausbau eine ausreichende Glasfaserversorgung sichergestellt oder durch einen bereits vorhandenen eigenwirtschaftlichen Ausbau eine ausreichende FTTH/FTTB-Glasfaserversorgung sichergestellt ist – im Zuge der Umsetzung der besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge im Interesse der Bereitstellung und Sicherung des allgemeinen und diskriminierungsfreien Zugangs zu Telekommunikationsdienstleistungen eine Aufgabe des Kreises Bergstraße, zu deren Erfüllung er sich – wie in vielen anderen Bereichen der Daseinsvorsorge – eigener Unternehmen bzw. – wie vorliegend – mit anderen Stellen gemeinsam gehaltener Unternehmen bedienen kann. Diese Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt die GR FRM im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck im Interesse der Einwohner der vorbezeichneten Gebietskörperschaft. Sie können in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der vorbezeichneten Gebietskörperschaft gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die oben genannten betrauten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfassen folgende Tätigkeiten der GR FRM:

- a. Vertragspartnerschaft mit der Privatwirtschaft zum kooperativen Glasfaserausbau (FTTH/B);
- b. Regionale Gesamtkoordination in Gestalt der Projektleitung, Projektmanagement und Schnittstellenfunktion im kooperativen Glasfaserausbau mit Telekommunikationsunternehmen, Landkreisen und Kommunen sowie weiteren Stakeholdern in der GR FRM, soweit nicht bereits durch einen geförderten Ausbau eine ausreichende Glasfaserversorgung sichergestellt oder durch einen bereits vorhandenen eigenwirtschaftlichen Ausbau eine ausreichende FTTH/FTTB-Glasfaserversorgung sichergestellt ist;
- c. Vorantreiben des Abschlusses von Umsetzungsvereinbarungen zwischen den beteiligten Kommunen und der Privatwirtschaft, soweit nicht bereits durch einen geförderten Ausbau eine ausreichende Glasfaserversorgung sichergestellt oder durch einen bereits vorhandenen eigenwirtschaftlichen Ausbau eine ausreichende FTTH/FTTB-Glasfaserversorgung sichergestellt ist;
- d. Allgemeine / übergreifende Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften im vorliegenden Gesamtprojekt, soweit dies für eine ausreichende Glasfaserversorgung erforderlich ist;
- e. Monitoring, Qualitätssicherung und Eskalationsmanagement im Gesamtprojekt;
- f. Abgestimmte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Soweit die vorstehenden Tätigkeiten allgemeine Planungs- und Koordinierungsleistungen mit sich bringen, die sich nicht am Bedarf einer ausreichenden Glasfaserversorgung ausrichten, werden diese entweder gegen ein marktübliches Entgelt oder mittels Vergabe an einen externen Dritten erbracht.

Beratungsleistungen für Kommunen betreffen insbesondere auch den geförderten Ausbau für alle Kommunen in der Gigabitregion; die Kommunen im Main-Kinzig-Kreis sind davon ausgenommen, soweit diese zum geförderten Ausbau ein abschließendes kreisinternes Beratungsangebot erhalten.

(3) Die oben genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar.

(4) Ausschließliche Rechte wurden der GR FRM diesbezüglich nicht gewährt.

(5) Die GR FRM ist verpflichtet, rechtzeitig gegebenenfalls notwendige Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu stellen.

(6) Die GR FRM kann sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Unternehmen bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Unternehmen nach Maßgabe dieser Betrauung Sorge.

(7) Die GR FRM erbringt die in Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im eigenen Namen (soweit zulässig, andernfalls im Namen des Kreises Bergstraße) und für eigene Rechnung im Außenverhältnis, ihr stehen sämtliche Erlöse, Zuschüsse und Einnahmen zu und sie trägt die Aufwendungen für die Dienstleistungserbringung. Der Kreis Bergstraße verpflichtet sich, entsprechende Zuschüsse von dritter Seite für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse an die GR FRM weiterzuleiten.

(8) Der Umfang der in Abs. 1 genannten Dienstleistungen wird durch Beschlüsse der zuständigen Gremien der GR FRM und des Kreises Bergstraße fortgeschrieben. Sofern Bindungen

der GR FRM gegenüber Auftragnehmern bestehen, wird der Kreis Bergstraße diese vertraglichen Bindungen bei der Fortschreibung beachten. Die GR FRM wird im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten versuchen, Anpassungsrechte gegenüber ihren Auftragnehmern durchzusetzen und die Änderungen des Umfangs nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermöglichen.

(9) Die Tätigkeiten, welche die GR FRM im Wege einer Einzelfallberatung direkt gegenüber einzelnen Gemeinden erbringt, werden direkt mit dieser Gemeinde zu marktüblichen Konditionen abgerechnet. Diese Tätigkeiten stellen keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar. Solche Tätigkeiten für Kommunen betreffen insbesondere auch den geförderten Ausbau; die Kommunen im Main-Kinzig-Kreis sind davon ausgenommen, soweit diese zum geförderten Ausbau ein abschließendes kreisinternes Beratungsangebot erhalten.

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen

(1) Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne des § 2 dieser Betrauung sind alle unmittelbar oder mittelbar gewährten Vorteile jedweder Art.

(2) Die Finanzierung der GR FRM für die Aufwendungen, die durch die Erfüllung der in § 2 genannten Dienstleistungen entstehen, erfolgt durch jährliche Zuzahlungen ihrer Gesellschafter, somit u. a. des Kreises Bergstraße, an die GR FRM. Der Kreis Bergstraße als Gesellschafter der GR FRM leistet die Zuzahlungen entsprechend dem Verhältnis des Nominalbetrages ihrer Stammeinlage zum Stammkapital der GR FRM. Eigene Anteile der GR FRM und einbezogene Anteile bleiben bei der Ermittlung dieses Verhältnisses außer Ansatz. Die Zuzahlungen sind von dem Kreis Bergstraße als Gesellschafter entsprechend einem von der Geschäftsführung der GR FRM aufgestellten Zahlungsplan, frühestens jedoch am 1. Januar des Jahres zur Zahlung fällig, für welches sie zu zahlen sind. Ab dem jeweiligen Fälligkeitstermin sind nicht gezahlte Zuzahlungen zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

(3) Die Ausgleichszahlung (Begünstigung) darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Die Nettokosten sind die Differenz aus den in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallenden Kosten und den gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung erzielt wurden. Auf die rechtlich zulässige Berücksichtigung einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital wird verzichtet. Maßgeblich für die Berechnung der maximalen Höhe der Ausgleichszahlung ist das handelsrechtliche Ergebnis der GR FRM. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2. Soweit Kosten auf gegebenenfalls andere Tätigkeitsbereiche entfallen sollten, bleiben diese unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 4 zu erbringen. Zu diesen Tätigkeitsbereichen zählen ggf. Beratungsleistungen, die die GR FRM direkt gegenüber dem Kreis Bergstraße als Gesellschafter erbringt.

(3) Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung sind zusätzlich alle an die GR FRM gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.

(4) Die Berechnung der Ausgleichszahlung nach den Abs. 2 und 3 hat jährlich im Vorhinein anhand des jeweiligen durch die GR FRM aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist zwingend separat für die betraute gemeinwirtschaftliche Verpflichtung durchzuführen. Bei der Festlegung der Ausgleichszahlung für die Koordinierungsdienstleistung zwischen der Privatwirtschaft, den Landkreisen und den Kommunen sind

nur die Kosten zu berücksichtigen, die den jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzurechnen sind. Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf während des Betrauungszeitraums entsprechend Art. 2 Abs. 1 lit. a Freistellungsbeschluss durchschnittlich nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen. Eine Saldierung von Verlusten mit Gewinnen weiterer Geschäftsbereiche bzw. -sparten der GR FRM zum Zwecke der Bestimmung der Höhe der zulässigen Ausgleichszahlung nach Abs. 3 ist nicht zulässig.

(5) Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für den einzelnen Bereich nach Abs. 3, so können diese ausgeglichen werden.

(6) Ein gesonderter Rechtsanspruch gegen den Kreis Bergstraße auf die Ausgleichszahlungen erwächst der GR FRM aus dieser Betrauung nicht.

§ 4 Überkompensation und Trennungsrechnung

(1) Die GR FRM ist verpflichtet, getrennte Konten für die betraute gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und die Bereiche, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach dieser Betrauung anerkannt werden, zu führen (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung wird aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten der GR FRM nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. auszuweisen. Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei der Erfolgsplanung eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres abänderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

(2) Die Trennungsrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die GR FRM legt dem Kreis Bergstraße den Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vor. Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

(3) Die GR FRM ist verpflichtet, dem Kreis Bergstraße nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichszahlung in dem betrauten Bereich zu keiner Überkompensation geführt hat. Soweit eine Überkompensation in dem Bereich eingetreten ist, hat der Kreis Bergstraße von der GR FRM die jeweils überhöhte Ausgleichszahlung zurückzufordern. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme des betrauten Bereiches, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Eine Gesamtbetrachtung der Überkompensation ist nicht zulässig. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

(4) Der Nachweis nach Abs. 3 Satz 1 ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringen und unverzüglich nach Erstellung dem Kreis Bergstraße zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen

Die GR FRM ist verpflichtet – unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten –, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6 Geltungsdauer, Beendigung

(1) Die Betrauung gemäß § 2 erfolgt zum [Betrauungszeitpunkt] für eine Dauer von zehn Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird der Kreis Bergstraße möglichst frühzeitig befinden.

(2) Zum Ablauf des zehnjährigen Übertragungszeitraumes sowie mindestens alle drei Jahre nach Erlass des Betrauungsakts überprüft der Kreis Bergstraße, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sofern erforderlich, wird der Kreis Bergstraße über eine anschließende Betrauung zeitlich angemessen befinden und insbesondere einen neuen, gegebenenfalls angepassten Betrauungsakt erlassen.

(3) Der Kreis Bergstraße kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

(4) Insbesondere wird der Kreis Bergstraße diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in § 2 dargestellte Aufgabe infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 7 Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für den Kreis Bergstraße ist der Kreisausschuss. Zuständige Stelle bei der GR FRM ist die Geschäftsführung; diese kann für bestimmte oder alle Angelegenheiten Stellvertreter_Innen benennen.

§ 8 Anpassung an geänderte Rechtslage

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für den Kreis Bergstraße oder die GR FRM unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch den Kreis Bergstraße eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Der Kreis Bergstraße wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

§ 9 Monitoring

(1) Zum Ablauf des zehnjährigen Übertragungszeitraumes sowie mindestens alle drei Jahre nach Erlass des Betrauungsakts überprüft der Kreis Bergstraße erneut, ob die Voraussetzungen für die Betrauung der GR FRM mit der Aufgabe der Erbringung von Koordinierungsdienstleistungen zwischen der Privatwirtschaft, den Landkreisen und den Kommunen im Rahmen des kooperativen Glasfaserausbaus die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlung sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(2) Dieser Betrauungsakt und daraus folgende Zuzahlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass

- a. die GR FRM die Anforderungen dieses Betrauungsakts nicht verletzt;
- b. die GR FRM den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen führt und Mitteilungspflichten rechtzeitig nachkommt;
- c. die in § 2 dargestellte DAWI auch angesichts der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen oder nationalen Gerichte weiterhin als DAWI angesehen werden kann und die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses nicht in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind und
- d. sich das Aufgabengebiet der GR FRM oder deren maßgeblichen Gesellschaftsverhältnisse (-strukturen) nicht wesentlich verändern und deshalb keine Anpassung des Betrauungsaktes erforderlich ist.

(3) Der Kreis Bergstraße, in Kooperation mit der GR FRM, hat auf Verlangen infolge eines Monitorings durch das Land Hessen, die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Kommission die zur Darlegung / Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzuhalten. Die Anforderung umfasst zum einen Angaben und Unterlagen zu den konkret gewährten Beihilfen und ihrer Beurteilung im Hinblick auf die Anforderungen des Freistellungsbeschlusses und zum anderen auch Angaben zum Vorliegen korrekter Trennungsrechnungen und zu konkret durchgesetzten Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung von Überkompensationen.